

Reunite us Now!

Kinder und ihre Familien in Griechenland und Deutschland kämpfen für ihr Recht auf ein gemeinsames Leben

Autorin: Salinia Stroux, Refugee Support Aegean (RSA) und Welcome to Europe

*Die zwei Familien von Mariam*¹ aus Afghanistan und Bahzad* aus Syrien kamen beide etwa zeitgleich im Februar 2016 in Griechenland an. Sie wurden zu verschiedenen Zeitpunkten auf ihrem Fluchtweg voneinander getrennt und bleiben trotz ihres Versuches wieder eine Familie zu werden durch die restriktive Migrationspolitik Deutschlands bis heute zerrüttet. Seit 2017 hat das BAMF Familienzusammenführungen von Griechenland nach Deutschland nach der Dublin III Verordnung sukzessive erschwert. Im ersten Quartal 2019 wurden 463 Übernahmeersuchen von Griechenland nach Deutschland geschickt und gleichzeitig 477 abgelehnt.²*

Während Mariam und ihr Mann mit ihren vier Kindern beinahe in der Ägäis ertranken, war Bahzad mit seiner Frau und drei seiner vier Kinder zuvor knapp dem Erstickungstod in einem LKW entgangen, als sie versuchten, über die Landgrenze einzureisen. Die ersten flohen vor der Zwangsheirat ihrer damals 8-Jahre alten Tochter mit einem weitaus älteren bereits verheirateten Familienvater und vor der Verfolgung ihres Mannes wegen seiner Zusammenarbeit mit den Internationalen Kräften (ISAF). Die andere Familie floh früh vor den Bomben des Syrienkriegs. Der einzige Unterschied zwischen den beiden: Bahzads Familie war schon beim ersten Versuch in Europa Schutz zu suchen von ihrer Tochter getrennt worden. Mariams älteste Tochter blieb erst später beim Versuch Griechenland zu verlassen, unerwartet allein.

Kurz nachdem die Familien in Griechenland ankamen, als sie die Ägäisinseln verlassen durften, eilten sie zur Nordgrenze, um über den Balkan weiter zu fliehen. Doch der „lange Sommer der Migration“ wurde am 8. März 2016 abrupt beendet. Die Grenze schloss förmlich vor ihren Augen. Unter Schock sahen sich beide Familien gezwungen umzukehren: Erst ins informelle Zeltlager im Hafen Piräus; später in provisorische Notlager für Geflüchtete des Großraums Athen. Deponiert - zum Warten verdammt.

Bahzads Familie kam nach zwei Monaten in das Lager Skaramangas. Weitere 3.000 Menschen lebten an ihrer Seite auf dem Betonpier neben dem Petroleumhafen Athens. Gleichzeitig war die über Monate verschollene und todgelaubte älteste Tochter als minderjährige Unbegleitete in Deutschland in einer Jugendwohnung untergebracht worden.

Spät erst erfuhr die Familie von den zwei Möglichkeiten einer Familienzusammenführung: Zum einen über die Asylbehörde und die Dublin III Verordnung EU Nr.604/2013³ (im Folgenden: Dublin III VO) und zum anderen über die deutsche Botschaft in einem Familiennachzugsverfahren, für das sie ein Visum zu ihrer Tochter beantragen mussten.

Doch der Visumsantrag wurde zur kostspieligen Einbahnstraße, als der Familiennachzug für subsidiär Geschützte für zwei Jahre ausgesetzt wurde. Einen Antrag auf Familienzusammenführung bei der griechischen Asylbehörde konnten sie erst Ende 2016 stellen. Als dann endlich über ein Jahr nach ihrer Ankunft in Griechenland das OK aus

¹ Die Namen wurden zum Schutz der Familien anonymisiert

² Die höhere Zahl der Ablehnungen erklärt sich aus der zeitlich versetzten Bearbeitung der Altfälle. Von dem Moment der Antragstellung bis zur Beantwortung eines Übernahmeersuchens vergeht in der Regel die maximale Frist von fünf Monaten. Siehe: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910737.pdf>

³ Dublin III VO des Europäischen Parlamentes und Rates. Siehe: <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF>

Deutschland kam, war es für Bahzad nicht nachvollziehbar, wieso die Reise zum Kind, aufgeschoben wurde ohne absehbaren Abflugtermin – trotz gesetzlich festgeschriebener Überstellungsfristen (max. 6 Monate).

Angst vor einer Trennung auf unbestimmte Zeit

Die Familie bangte darum, ob sie überhaupt jemals nach Deutschland fliegen würden. Die Tochter in Deutschland vergaß langsam das Kurdische, aber sie verlor auch das Vertrauen in ihre Eltern, die immer wieder versuchten, ihr und sich Hoffnung auf ein baldiges Wiedersehen zuzusprechen. *„Sie hat Angst wir werden nie zu ihr kommen. Sie glaubt uns nicht mehr. Wir wollen nur das unsere Familie wieder vollständig ist. Wir wollen unsere Köpfe nachts auf die gleichen Kissen legen und friedlich schlafen,“* so der Vater.⁴

Im April 2017 wurde ein Programm zur Finanzierung und Organisation von Dublin Überstellungen, welches kurzfristig zur Ausreise von 300-500 Personen im Monat nach Deutschland geführt hatte,⁵ wieder ausgesetzt. Flüge mussten dann entgegen der VO wieder von den Geflüchteten selber gezahlt werden.⁶ Kurz darauf führten Politikerabsprachen zwischen Griechenland und Deutschland zu einer Deckelung der Überstellungen auf maximal 70 monatlich.⁷ Die Zahl der Wartenden wuchs auf mehr als 4.000 Menschen, die in Griechenland unter unmenschlichen Bedingungen festgingen⁸, während in Deutschland dutzende Lager leer standen.

Mit Zuspitzung der Krise, im Frühsommer 2017, organisierten sich hunderte Familien aus ganz Griechenland und starteten Proteste gegen diese unrechtmäßigen Verzögerungen bei den Überstellungen zu ihren Verwandten nach Deutschland. Über Monate zeigten sie regelmäßig Präsenz im Wechsel vor der griechischen Asylbehörde und der deutschen Botschaft. Die eine Behörde schob der anderen Behörde die Schuld zu.

Am 15. September erzielten dann MenschenrechtsanwältInnen und -organisationen sowie AktivistInnen in Deutschland einen Etappensieg gegen diese familienfeindliche Politik als das VG Wiesbaden in einem Schlüsselverfahren entschied, dass die Überstellung der Kläger innerhalb der 6-Monatsfrist erfolgen müsse.⁹

Aus den Demonstrationen in Griechenland wuchs derweil ein entschlossener aber auch verzweifelter Protest der selbstorganisierten Geflüchteten, aus deren Gruppe im November 2017 - mit Bahzad - sieben Mütter und sieben Väter vor dem griechischen Parlament für 14-Tage in einen Hungerstreik traten.¹⁰ Das war das erste und letzte Mal das es ein großes mediales

⁴ Interviewt in Athen, 2. November 2017

⁵ Der UNHCR und die kirchliche griechische Organisation KSPM-ERP betrieben gemeinsam das Projekt „Bringing Families together“. Siehe: <http://www.kspm-erp.com/old-programs/>

⁶ Refugee Support Aegean (RSA) / PRO ASYL (author: Artemis Tsiakka) 2017: The Dublin family reunification procedure from Greece to Germany. Siehe: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-08-02-Background-Note-Family-Reunification-Dublin_RSA_PRO-ASYL-August-2017.pdf

⁷ Siehe: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2017-08-05-SF60_Deckelung-Dublin-Überstellungen-aus-Griechenland.pdf;

https://www.efsyn.gr/ellada/dikaiomata/111921_politiko-paihni-di-stis-plates-ton-prosfigon

⁸ Refugee Support Aegean (RSA) 2017: No more separations of families. 2nd part. Siehe:

<https://rsaagean.org/en/no-more-separations-of-families-2/>

⁹ RA Jonathan Leuschner erwirkte mit Rechtshilfe von PRO ASYL diesen ersten Sieg vor deutschen Gerichten.

¹⁰ Refugee Support Aegean (RSA) 2017: Fighting to reach loved ones: One week of refugees' hunger strike in Athens over delays in reunifying with their families. Siehe: <https://rsaagean.org/en/fighting-to-reach-loved-ones-refugees-one-week-of-hunger-strike-in-athens-over-delays-in-reunifying-with-their-families/>

Aufsehen zu dem Thema der deutschen Blockade der Dublin Familienzusammenführungen gab.

Über zwei Jahre dauerte es letztlich bis die Familie von Bahzad erst im Mai 2018 in Deutschland ankam. Die Forderung nach der Ausreise der überfällig gewordenen Überstellungen tausender Familien, nach einer fristgerechten und unentgeltlichen Überstellung aller deren Anträge bewilligt worden waren, wurde erst Ende 2018 befriedigt.

Heute werden alle, deren Antrag auf Familienzusammenführung bewilligt wurde zwar innerhalb der sechs-Monatsfrist nach Deutschland geschickt. Allerdings lehnt Deutschland mittlerweile mehr Anträge aus Griechenland ab, als monatlich gestellt werden (s.o.).

Von „aufgeschoben“ zu „abgelehnt“

Zu einer Verschärfung der Probleme kam es Anfang 2018, als das Deutsche Dublin Referat des BAMF begann, systematisch und oft ohne erkennbare Einzelfallprüfung Anträge mit standardisierten kurzen Begründungen innerhalb weniger Tage abzulehnen und eventuelle Remonstrationen (Widersprüche in Folge einer Ablehnung), liegenzulassen.¹¹

Aus griechischer Perspektive, begannen die Probleme ab März 2016 nach einer Phase, in der sich in Griechenland Asyl- und somit auch Familienzusammenführungsanträge ungewöhnlich stark gehäuft hatten, als in Folge der Schließung des Balkan Korridors und des EU-Türkei Deals etwa 50.000 Geflüchtete plötzlich innerhalb der griechischen Grenzen festgingen.¹² Schon damals war Deutschland Hauptzielland für Anträge auf Familienzusammenführung.¹³ In dieser Phase des Ausnahmezustands, gab es zunächst keinen Zugang zu Rechtsinformationen in den Lagern und auch keinen Zugang zur Asylbehörde¹⁴. Es verzögerten sich viele Verfahren, so dass tausende Anträge erst im Rahmen einer Sondervorregistrierung in den Lagern (8.6.-30.7.16) erfasst und dann Ende 2016 bis Mitte 2017 vollständig registriert werden konnten.¹⁵

¹¹ Ein ausgiebiger Bericht von Refugee Support Aegean (RSA) / PRO ASYL zur aktuellen Problematik wird im Spätsommer 2019 veröffentlicht. Siehe zur aktuellen Problematik auch eine Kleine Anfrage der LINKEN: https://goekay-akbulut.de/wp-content/uploads/SF50_Antwort_Dublin_Aufnahmeersuchen_GR_DEU_Mai_2018.pdf

Andere Organisationen verwiesen in früheren Berichten schon auf Probleme bei den Familienzusammenführungen aus Griechenland. Siehe: KSPM / ERP (3.5.2018): <http://www.kspm-erp.com/wp-content/uploads/2018/06/Dublin-III-Regulation-the-exception-that-became-a-rule.pdf>; Safe Passage / PRAKSIS (6.3.19): <https://r2c2.hyadcms.net/files/r2c2/resources/133/additional/Caught-in-the-Middle-Unaccompanied-Children-in-Greece.pdf>; Equal Rights without Borders (14.11.18): <https://www.equal-rights.org/single-post/2018/11/18/Swapping-asylum-seekers-reuniting-families-The-counterpart-of-returns-to-Greece-in-accelerated-procedures> and (18.5.18): <https://refugeelawclinicsabroad.org/2018/05/18/the-dublin-cap-revised-how-germany-prevents-family-reunions-from-greece/>; OXFAM (19.6.17): <https://www-cdn.oxfam.org/s3fs-public/bp-greece-family-unity-190617-gr.pdf>; Action Aid (2.11.2016): https://www.actionaid.gr/media/1367115/Relocation_Report_AA_GR_FINAL_spreads.pdf.

¹² AIDA Country Report: Greece update 2016. Siehe: <https://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>

¹³ In 2016 wurden 3.588 von 4.878 Übernahmeeruchen aus Griechenland nach Deutschland geschickt. Statistik der griechischen Asylbehörde 2019. Siehe: http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2019/07/Dublin-stats_June19EN.pdf

¹⁴ Die einzige Möglichkeit einen Asylantrag zu stellen, bestand theoretisch über Skype, jedoch mangelte es den Menschen an Zugang zu Smartphones und Internet, und die Leitungen waren dauernd belegt. AIDA Country Report: Greece update 2016. (S. 31-35). Siehe: <https://www.asylumineurope.org/reports/country/greece>; RSPA/ PRO ASYL 2016: Vulnerable lives on hold. Refugees are hardly surviving the mass camps in the Athens Region. Siehe: <https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/2016-05-24-Vulnerable-lives-on-Hold-final.pdf>

¹⁵ Über 15.000 Asylanträge wurden in den zwei Monaten der Vorregistrierung erfasst, wovon 20% Familienzusammenführungen betrafen (5,579). Siehe: <http://asylo.gov.gr/wp-content/uploads/2017/06/ANAKOINΩΣΗ->

Deutschland begann zudem im März 2017 wieder Rücknahmeersuchen an Griechenland zu stellen und versucht seitdem mit großem Abstand zu anderen EU-Ländern Geflüchtete nach Griechenland zurückzuschicken.¹⁶ Es konnten allerdings bislang „nur“ 13 zurückgeschickt werden. Wie die Leiterin der griechischen Dublin Behörde zu einer griechischen Menschenrechtsanwältin, die anonym bleiben will, sagte: „Solange wir die Menschen aus Deutschland nicht zurücknehmen, wird doch Deutschland auch nicht den Familienzusammenführungen zustimmen.“ Mit dieser politischen Einschätzung mag sie Recht haben. Denn Fakt ist, dass nicht nur die meisten Rücknahmeersuchen von Deutschland kommen, sondern auch nach wie vor die meisten Dublin Familienzusammenführungsanträge aus Griechenland nach Deutschland gehen – im Zeitraum 2017-Juni 2019 waren es durchschnittlich 52% (insgesamt: 9.058).¹⁷ Allerdings ist Deutschland in Griechenland auch Vorreiter der Ablehnungen mit über 72% (2018).¹⁸

Die stetige Zunahme der Probleme bei den Familienzusammenführungen seit 2017 steht aber auch im Kontext einer allgemeinen Verschärfung der Einwanderungspolitik Deutschlands und eines gesellschaftspolitischen Rechtsruckes. In der Wahlperiode im Herbst 2017 wurde das Thema Familiennachzug zum diskursiven Werkzeug für eine rechte Panikmache bei der AfD und CDU/CSU. In Anbetracht des nahenden Ablaufs der 2-Jahre Aussetzung des Familiennachzugs (Botschaftsverfahren) für subsidiär Geschützte wetteiferten sie darum, medial Angst vor mehr neuankommenden Geflüchteten zu schüren, um somit die Zahl nachziehender Verwandte einzuschränken. Nach den Wahlen im September und in den Monaten der Regierungsbildung warnte der damalige Ministerpräsident von Bayern Horst Seehofer, dass „Hunderttausende“ über ihre Familienbande nach Deutschland kommen würden. Der ehemalige Innenminister von Sachsen-Anhalt Holger Stahlknecht (CDU) schätzte die Zahl gar auf 800.000.¹⁹

Skandalöse Ablehnungszahlen

Skandalös sind aber nicht die Zahlen potentieller Sekundärmigration von Verwandten,²⁰ sondern die der Ablehnungen von Familienzusammenführungsanträgen (bzw. Familiennachzugsanträgen). Deutschland lehnt seit Anfang 2018 Übernahmeersuchen aufgrund familiärer Bindungen nach der Dublin III VO ab, wo immer die Behörden meinen

[8.6.pdf?fbclid=IwAR28QJr1EF1dHgIv_bf5hDPaaNv9xhqGjgJcbfzzYpr94UJYB_c2NogHLcs](#) ;
<https://www.unhcr.org/uk/news/latest/2016/7/577687af4/15500-asylum-seekers-pre-registered-mainland-greece.html>; <https://www.ypes.gr/synenteyxi-tytoy-schetika-me-tin-oloklirosi-tis-diadikasias-prokatagrafis-prosfygon/>

¹⁶ In den Jahren 2017-Ende Juni 2019 wurden 75% der Rücknahmeersuchen an Griechenland, allein von Deutschland gestellt (12,184). Siehe: http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2019/07/Dublin-stats_June19EN.pdf

¹⁷ Ibid.

¹⁸ Vergleichszahlen für 2019 waren nicht zugänglich. Siehe: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910737.pdf> und http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2019/07/Dublin-stats_June19EN.pdf

¹⁹ Siehe: <https://www.migrationsrecht.net/nachrichten-auslaenderrecht-politik-gesetzgebung/panikmache-beim-familiennachzug-zu-anerkannten-schutzsuchenden.html>; <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-magdeburg-stahlknecht-familiennachzug-muss-beschaenkt-bleiben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-171117-99-908944>;
<https://www.zdf.de/nachrichten/heute/seehofer-zu-jamaika-es-waren-schwierige-stunden-100.html>

²⁰ Seit 1. August 2018 kamen nur 9.000 Menschen über Familiennachzug nach Deutschland. PRO ASYL kritisiert das neue Verfahren und die eingeführten Einschränkungen. Siehe: <https://www.proasyl.de/news/es-gibt-kein-wirklich-geregeltes-verfahren-beim-familiennachzug-herrscht-chaos/> ;
<https://www.kurier.de/inhalt.angehoerige-von-fluechtlingen-neuregelung-beim-familiennachzug-etwa-9000-visa-erteilt.ea0a1498-de36-48c6-ad3a-797fa4dc6301.html>

einen Grund zu finden. Seit 2016 (bis Ende Juni 2019) wurden insgesamt 12.673 Überstellungsanträge von Griechenland nach Deutschland geschickt.²¹ Selbst wenn Deutschland diese alle bewilligt hätte, würden jährlich nur 3.600 Personen über Familienzusammenführung nach Dublin III VO einreisen. Die Blockade kann also nur als Abschreckungspolitik interpretiert werden.

Häufigster Ablehnungsgrund für Übernahmesuchen aufgrund von Familiengründen (Artikel 8-11²²), nach denen unter bestimmten Bedingungen der Kernfamilie eindeutig eine Zusammenführung gewährt werden muss, sind verpasste Fristen, die zumeist aufgrund der unmenschlichen Situation in den Hotspots der Ägäis zustande kommen oder durch Personalmangel in der griechischen Asylbehörde – also nicht selbst verschuldet durch die Geflüchteten. Auch wurde seit Ende 2017 aufgrund der Rechtsprechung im Fall *Tsegezab Mengesteab vs Bundesrepublik Deutschland*²³ der Fristbeginn für die Antragstellung ab Willensäußerung des Asylantrags und nicht ab der Registrierung interpretiert, wodurch fälschlich nach BAMF Interpretation in vielen Fällen Fristen verpasst wurden. Durch zunächst von Deutschland geschickte Rücknahmesuchen, welche dann von Griechenland abgelehnt und durch ein Übernahmesuchen ersetzt wurden, wurden ebenfalls Fristen verpasst. Ein inzwischen ebenso häufiger Grund für Ablehnungen dieser Anträge ist, dass der/die Verwandte in Deutschland nicht mehr im Asylverfahren sei und keinen internationalen Schutz genieße, sondern z.B. „nur“ ein „Abschiebeverbot“ inne habe. Auch werden immer wieder exzessiv Beweisdokumente für die verwandtschaftliche Beziehung gefordert - fertig übersetzt. Bei minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen wird zudem oft das Alter angezweifelt. Insofern Familien zunächst gemeinsam in Griechenland ankamen, wird grundsätzlich unterstellt die Trennung von Familien sei selbst entschieden worden und somit „selbstverschuldet und freiwillig“. Vor allem bei Trennungen von Kindern, wird im nächsten Atemzug fast immer argumentiert, dass es weiterhin nicht im Kindeswohl liege einer Familienzusammenführung zuzustimmen, da die Eltern oder ein Elternteil das Kind „willentlich“ allein gelassen haben.

Noch eindeutiger sichtbar wird die Ablehnungspolitik in den Anträgen der Abschnitte der Dublin III VO, die nicht bewilligt werden „müssen“ sondern „können“ – Artikel 16 und Artikel 17 (2)²⁴. Wurde von Beginn an ein Antrag nach Artikel 16 von oder zu einer „abhängigen Person“ gestellt, z.B. aus gesundheitlichen Gründen, oder ein Antrag nach „humanitären Gründen“ unter Artikel 17 (2), oder wird nach einer Ablehnung der Art. 8-11 remonstriert und ein weiterer Antrag nach Art. 17 (2) nach Deutschland versandt, so wird nach „Ermessen“ des Ziellandes entschieden. Seit Beginn 2018 ist das Ermessen in Deutschland jedoch in der Praxis fast auf null reduziert. Solche Ersuchen werden wie einzelne deutsche Verwaltungsgerichte beschlossen „fälschlicherweise“ grundsätzlich vom BAMF abgelehnt.²⁵ Dazu sei anzumerken, dass über die letzten drei Jahre immer mehr Übernahmesuchen aus Griechenland nach der Ermessensklausel verschickt werden.²⁶

Griechisches Asylbüro geht in die Knie

²¹ Siehe: http://asylo.gov.gr/en/wp-content/uploads/2019/07/Dublin-stats_June19EN.pdf

²² Artikel 8. UMF, Artikel 9 Verw. Mit int. Schutz, Artikel 10 Verw. Asylsuchender, Artikel 11 Familie meiste ältester Antrag

²³ C-670/16 Beschluss vom 26. Juli 2017, EDAL. Siehe: <https://bit.ly/2XvMKq2>

²⁴ Artikel 16 abhängige Person; Artikel 17 (2) Ermessensklausel

²⁵ Beschluss 8. Juli 2019 VG Lüneburg Lüneburg Az. 8 B 111/1

²⁶ 2017 wurden 54% der Ermessensfälle aus Griechenland abgelehnt, 2018 waren es 133% und 2019 sind es im ersten Quartal 175%. Diese Zahlen ergeben sich aus den zeitlich versetzten Momenten einer Antragstellung und der Antwort. Siehe: <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/107/1910737.pdf>

Die Folgen dieser massiven Ablehnungspolitik Deutschlands, spiegelten sich schon im Frühling 2018 in der internen Entscheidung des griechischen Dublin Referats, solche Ermessensanträge nicht erst zu versenden, sondern lieber die geringen Arbeitskraftkapazitäten für die fristgerechten und eindeutigen Anträge zu nutzen. Nach monatelanger Aufschiebung der Fallbearbeitung der Ersuchen nach Art. 16 und 17, wurden dann ab September 2018, nach dem neuen Verwaltungsabkommen zwischen Deutschland und Griechenland²⁷, die Altfälle (Remonstrationen), die sich in Deutschland angesammelt hatten, in der Mehrheit abgelehnt. Die griechische Asylbehörde lehnte dann selber reihenweise Anträge ab und leitete sie ins Asylverfahren um, mit der Begründung, Deutschland würde sie sowieso ablehnen. Die wenigen Fälle, die doch noch versandt wurden, kamen in der Regel schon nach wenigen Tagen auch als Ablehnungen zurück. Aufgrund der hohen Ablehnungsrate wurde auch die Anzahl der Remonstrationen in der Mehrheit der Fälle auf nur eine reduziert.

Auch die Familie von Mariam, deren Tochter nach zwei Jahren im Lager Malakassa, die Weiterflucht nach Deutschland gelang, fiel dieser Resignation des griechischen Asylbüros zum Opfer. Tag und Nacht Angst um ihre Tochter und die anderen Kinder, so beschrieben die Eltern ihr Leben im Lager, wo sie Seite an Seite mit 1.300 ihnen fremden Landsleuten lebten.

Mariam weint, wenn sie an die Zeit zurückdenkt: *„Eine Frau wurde umgebracht, ohne dass der Täter je festgenommen wurde. Jede Nacht gab es Kämpfe zwischen Betrunkenen. Sie griffen sich mit Messern an oder mit den Metallstangen der Zelte. Die Polizei sagte, ‚wir bringen euch erst ins Krankenhaus, wenn eure Leichen hier liegen‘. Wir suchten Sicherheit in der Mitte des Zeltes und umarmten unsere Kinder fest. Die Körper der Kämpfenden fielen auf unser Zelt. Wir trauten uns im Dunkeln nicht raus um auf Toilette zu gehen. Wir hatten dauernd Angst vor einer drohenden Entführung unserer Tochter.“*

Auch sie konnten erst Ende 2016 in Griechenland Asyl beantragen. Dann schaffte es die älteste Tochter im Herbst 2017 nach Deutschland. Bei dem Versuch der Weiterflucht kam es zur ungewollten Trennung. Ihr Vater kann nachts nicht schlafen vor Sehnsucht: *„Welche Mutter, welcher Vater, trennt sich freiwillig von seinem Kind? Nicht einmal Tiere sind dazu in der Lage. Wenn sie nicht in Gefahr gewesen wäre, wären wir bis heute zusammen.“* Zwei Monate nach ihrer Ankunft in Deutschland in einer Jugendeinrichtung, in der sie seither in Sicherheit lebt, wurde die Familie in Athen endlich in eine Wohnung des UNHCR transferiert. Sie stellten verspätet einen Antrag auf Familienzusammenführung bei den griechischen Behörden. Ein Jahr voller Versprechungen bei jedem Besuch der Asylbehörde. Dann die Benachrichtigung, der Antrag werde doch nicht abgeschickt, sei somit abgelehnt und sie müssten in Griechenland ins Asylverfahren.

Behörden betreiben Grenzschutz statt Schutz des Kindeswohls

Das VG Wiesbaden entschied am 25. April 2019 in einem Fall eines 12-jährigen Kind welches allein in Griechenland zurückgeblieben war, während dessen Mutter und Bruder in Deutschland angekommen waren, dass die Familienzusammenführung trotz der Ablehnung des BAMF durchgeführt werden solle,²⁸ da u.a. *„unabhängig von der Frage, ob das damalige Verhalten der Antragstellerin (der Mutter) eine freiwillige Aufgabe der familiären Lebensgemeinschaft darstellt“* das Kind sich *„ganz sicher nicht freiwillig von seiner Mutter getrennt“* hat. Es kann nicht, so die Richterin, *„für die damalige Entscheidung seiner Mutter ... zur Verantwortung gezogen werden ...“*

²⁷ Das Abkommen wurde im August 2018 getroffen. Siehe: <https://rsaegean.org/en/the-administrative-arrangement-between-greece-and-germany/>

²⁸ VG Wiesbaden Az. 4 L 478/19.WI.A

Neben der Achtung der Familieneinheit ist auch die Wahrung des Kindeswohls ein übergeordnetes Ziel und eine u.a. in der europäischen Grundrechtecharta verbürgte Garantie (GRC, Art. 24; UNCRC, Art. 3). Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen, sowie direkte Kontakte zu beiden Elternteilen und das Recht durch seine Eltern betreut zu werden (GRC, Art. 24; UNCRC, Art. 7, 9), und es sollte nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt werden, es sei denn, dass dies zum Wohl des Kindes notwendig ist (UNCRC, Art. 9). Auch in der Dublin III VO wird die Achtung dieser Rechte in den Erwägungsgründen 13-16 als vorrangig betrachtet. Dies entspricht der Rechtsprechung auch in Fällen von in Deutschland getrennten Eltern. **Alle Kinder haben das Recht auf beide Eltern!**

Deutsche wie griechische Asylbehörden sehen das jedoch weiter anders. Sie agieren in den Familienzusammenführungsverfahren vornehmlich wie Grenzschutzagenturen. Mit dem Auftrag die Dublin III VO umzusetzen haben sie allerdings auch einen direkten Schutzauftrag gegenüber jedem Kind - auch in Familienzusammenführungsverfahren (siehe SGB VIII, Artikel 8a). **Anstatt jedoch das Recht auf Familieneinheit (EMRK, Art. 8; GRC, Art. 7) zu achten und das Kindeswohl zu schützen (GRC, Art. 24; UNCRC, Art. 3, 7 und 9), wie sie in der UN Kinderrechtskonvention, der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Europäischen Charta der Grundrechte festgeschrieben sind, die sowohl Griechenland als auch Deutschland ratifiziert haben, werden systematisch Kinder in Griechenland und Deutschland durch unzureichend oder gar falsch begründete Entscheidungen gefährdet und Familien bewusst getrennt gehalten.** Dabei werden durch, auch staatliche, griechische und deutsche Fachkräfte eingereichte schriftliche Warnungen einer akuten Kindeswohlgefährdung bei Fortbestehen der Trennung der Familie, ignoriert. Griechische und deutsche RechtsanwältInnen investieren oft viel Zeit, um die Akten für die Anträge mit Diagnosen, Attesten und Kindeswohlberichten zu füllen, doch sie prallen auf eine große deutsche Mauer der Ignoranz, wie sich in diesem beispielhaften knappen Satz einer Ablehnung zeigt: *„Der Antrag ist nicht fristgerecht gestellt worden und Art 17(2) wird auch abgelehnt da dieser nicht beinhaltet verfristete Inhalte zu prüfen.“*

„Ermessensausfall“ nennen es die Gerichte, wenn das geflüchtete Kind seine Familie nicht mehr sehen kann

Das VG Frankfurt²⁹ urteilte in einem Beschluss vom 27. Mai 2019: *„Der unbestimmte Rechtsbegriff „humanitär“ verlangt im Kontext der Dublin III-VO eine Auslegung, die - bezogen auf den jeweiligen Einzelfall – zu Ergebnissen gelangt, die dem Grundgedanken der Einheit der Familie und dem Kindeswohl verpflichtet ist. ... Damit hat die Antragsgegnerin“, spricht das Deutsche Dublin Referat, „das Ersuchen gerade nicht an den Voraussetzungen des § 17 (2) geprüft und mit unzureichender und fehlerhafter Begründung abgelehnt. Zu Recht weisen die Antragsteller daraufhin, dass damit ein Ermessensausfall vorliegt.“* Für die deutsche Regierung handelt es sich bei den zunehmenden erfolgreichen Gerichtsverfahren gegen die Ablehnungen des BAMF aber lediglich um „Einzelfälle“. Ein eindeutiges Zeichen, dass die repressive Politik sich so bald nicht ändern soll.

Einen „Ermessensausfall“ hat auch die Familie von Mariam erlebt. Allerdings schon auf griechischer Seite. Für die Familie ist dies ein weiteres Trauma in ihrem Leben. Hunderte andere Familien sind auch betroffen. Mariam und ihre Familie warten derzeit auf ihre Asylanhörung im Herbst 2019 in Griechenland. Andere haben weniger „Glück“ und werden

²⁹ VG Frankfurt a.M. Az. 10 L 34/19.F.A

erst in 2020/2021 ihre Asylanörungen haben und bei Erfolg auch noch mehrere Monate auf ihre Reisedokumente warten müssen, die ihnen schließlich nach 3-4 Jahren der Trennung, wenigstens Besuche bei ihren Familien erlauben könnten.

Mariams Familie hat sich entschieden, an einem deutschen Familiengericht einen geregelten Umgang mit ihrer Tochter zu erwirken. Bis dahin wird die mittlerweile 13-Jährige Tochter, die kürzlich erst ihre Reisedokumente erhielt, sie ab und zu in den Schulferien in Griechenland besuchen kommen. Die mittlerweile fast zwei Jahre andauernde räumliche Trennung belastet Eltern und Kinder psychisch schwer. *„Wir leiden. Dafür gibt es keine Worte mehr. Aber jede Mutter und jeder Vater wird uns verstehen. Egal woher sie stammen und was für Papiere sie haben. Mit ihrem Herzen.“*

Grundrechte stehen über Aufenthaltsrecht

Wollen wir eine Welt in der Eltern Eltern sind und Kinder Kinder– egal woher sie stammen und was für Papiere sie haben, so können Familienzusammenführungen nicht vorrangig und schon gar nicht ausschließlich aufenthaltsrechtlich betrachtet werden. Die Kinderrechte jedes Kindes müssen geschützt werden, die Familienrechte jeder Familie gewahrt werden - unabhängig vom rechtlichen Status.

Das Grundrechte nicht verhandelbar sind, haben in Deutschland mittlerweile dutzende Verwaltungsgerichte wie das oben zitierte so gesehen, die seit einem ersten positiven Beschluss im Dezember 2018³⁰ in einem Dutzend Fälle Ablehnungen des deutschen Dublin Referats des BAMF aufgehoben haben, indem sie die deutschen Behörden verpflichtet haben, sich für die Durchführung der Asylverfahren zuständig zu erklären. Das BAMF ignoriert jedoch weiter die Normenhierarchie nach der das Grundrecht auf ein Familienleben und den Schutz des Kindeswohls Priorität haben muss.

Auch das Recht auf Familienzusammenführung an sich ist nicht grundlos in der Kinderrechtskonvention (UNCRC Art. 10) festgeschrieben, die besagt das Anträge auf Einreise in oder Ausreise aus einem Vertragsstaat von einem Kind oder seinen Eltern **wohlwollend, human und beschleunigt** bearbeitet werden sollen.

Die Familie von Bahzad ist an dem langjährigen Verfahren zerbrochen, obwohl es am Ende zu ihrer Zusammenführung kam. Nachdem sie endlich in Deutschland vereint wurden, trennten sich die Eltern. Reimer Dohrn, systemischer Familientherapeut und Psychologe sagt: *„Eine Beziehungstrennung finden wir in fast der Hälfte der Familien, die ein Kind durch Tod verloren haben. Gescheiterte Elternbeziehungen nach jahrelangen Trennungen durch verzögerte oder blockierte Familienzusammenführungen zeigen, wie massiv die Auswirkungen der Trennung nicht nur für die Kinder, sondern auch für die Eltern sind.“*

Letztlich ist es doch einfach: Verwehren wir Kindern und Familien ihre Rechte nur aufgrund ihres rechtlichen Status, blockieren oder verhindern wir gar ihr Zusammenleben, behandeln wir nicht alle Kinder und Familien gleich, so machen wir sie zu Familien zweiter Klasse, zu rechtlosen Müttern, Vätern und Kindern. Ungezählt sind jene, die im Transitland Griechenland ihre Leben ließen, während sie unter unwürdigen Bedingungen in den griechischen Lagern auf

³⁰ RA Christopher Wohnig vertrat den Fall im Auftrag von Equal Rights. Siehe: Beschluss des VG Münster vom 20. Dezember 2018 (2 L 989/18.A). Siehe: <https://www.asyl.net/rsdb/m26868/>; Siehe auch entsprechende Veröffentlichung der Organisation: <https://www.equal-rights.org/post/2019/01/15/decision-by-administrative-court-münster-a-great-success-for-family-unity-in-one-of-our>

ihre Familienzusammenführungen warteten.³¹ Wir zwingen diese Familien nicht nur in seeuntaugliche Schlauchboote und Holzkutter, die im Mittelmeer untergehen, sondern auch in die LKWs nach Nordeuropa, in denen sie ersticken.

**Der Kampf für die Gleichbehandlung aller Familien und Kinder geht weiter!
Kein Stacheldraht zwischen Familien!**

.....

Artikel in zwei Teilen veröffentlicht im Magazin für Migration und Flüchtlingssolidarität – Der Schlepper, Teil 1 in Ausgabe 94/95, Sept. 2019, und Teil 2 in Ausgabe 96, Dezember 2019 (www.frsh.de/schlepper)

³¹ Refugee Support Aegean (RSA) 3. August 2017: No more separations of families. Siehe: <https://rsaegean.org/en/no-more-separations-of-families/> und https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2015/12/Dublin-Greece_No-Separation-of-Families.pdf